

## Vfg 71 / 2003, zuletzt geändert durch Vfg 28 / 2004

### Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen geringer Reichweite; Non-specific Short Range Devices (SRD)

Auf Grund § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes ( TKG ) vom 25. Juli 1996 ( BGBl. I S. 1120 ) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen geringer Reichweite zugeteilt.

Die Nutzung der Frequenzen für Funkanwendungen geringer Reichweite ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung Nr. 73/2000 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Funkanlagen geringer Leistung des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) in ISM – Frequenzbereichen“ veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Nr. 18/2000 vom 20.09.2000, S. 3134, geändert mit Vfg. 5/2001 (Amtsblatt Reg TP Nr. 1/2000 vom 17.01.2001, S. 23), wird aufgehoben.

Weiterhin wird die Amtsblattverfügung 81/1999 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Fernwirk- Funkanlagen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) im Frequenzbereich 868-870 MHz“, veröffentlicht im Amtsblatt der Reg TP Nr. 12/1999 vom 14.07.1999, S. 1904, geändert mit den Verfügungen 123/1999 im Amtsblatt der Reg TP Nr. 17/1999 v. 22.09.1999, S. 2734 und 52/2000 im Amtsblatt der Reg TP Nr. 9/2000 v. 10.05.2000, S. 1691 aufgehoben.

#### 1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereich in MHz	maximale Kanalbandbreite / Kanalraster in kHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) / Maximale Magnetische Feldstärke	Relative Frequenzbelegungsdauer <sup>1)</sup>
a) 6,765-6,795	Keine Einschränkung	42 dB $\mu$ A/m in 10m Entfernung	Keine Einschränkung
b) 13,553-13,567	Keine Einschränkung	42 dB $\mu$ A/m in 10m Entfernung	Keine Einschränkung
c) 26,957-27,283	Keine Einschränkung	42 dB $\mu$ A/m in 10m Entfernung oder 10 mW	Keine Einschränkung
d) 40,660-40,700	Keine Einschränkung	10mW	Keine Einschränkung
e) 433,050-434,790	Keine Einschränkung	10 mW	Keine Einschränkung
f) 868,000 - 868,600	Keine Einschränkung	25 mW	<1,0%
g) 868,700 - 869,200	Keine Einschränkung	25 mW	<0,1%
h) 869,300 - 869,400	25	10 mW	Keine Einschränkung
i) 869,400 - 869,650 <sup>2)</sup>	25	500 mW	<10%
j) 869,700 - 870,000	Keine Einschränkung	5 mW	Keine Einschränkung

Frequenzbereich in GHz	Kanalraster/ maximale Kanal- bandbreite in kHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (EIRP)	Relative Frequenzbelegungs- dauer <sup>1)</sup>
k) 2,400-2,483,5	Keine Einschränkung	10mW	Keine Einschränkung
l) 5,725-5,875	Keine Einschränkung	25 mW	Keine Einschränkung
m) 24,000-24,250	Keine Einschränkung	100 mW	Keine Einschränkung
n) 61,000-61,500	Keine Einschränkung	100 mW	Keine Einschränkung
o) 122,000-123,000	Keine Einschränkung	100 mW	Keine Einschränkung
p) 244,000-246,000	Keine Einschränkung	100 mW	Keine Einschränkung

<sup>1)</sup>Die Relative Frequenzbelegungsdauer (duty cycle) in % kennzeichnet die Dauer der Aussendungen eines Senders bezogen auf 1 Stunde. Die Gesamtsendezeit kann auf mehrere Intervalle aufgeteilt werden.

<sup>2)</sup>Der Frequenzbereich 869,400-869,650 MHz kann - teilweise oder insgesamt - auch als zusammenhängender Kanal für sehr schnelle Datenübertragungen verwendet werden, wenn die Übertragungskapazität der einzelnen 25 kHz-Kanäle nicht ausreicht.

Die Frequenzbereiche a – e und k - p werden auch für den Betrieb von Geräten oder Vorrichtungen für die Erzeugung und lokale Nutzung von Hochfrequenzenergie für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke (ISM-Anwendungen) genutzt

## **2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb der o.g. Frequenzbereiche betrieben werden:**

Die Nutzung der Frequenzen ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet.

Die Reihenschaltung mehrerer Funkstrecken sowie die Verwendung abgesetzter Richtantennen ist nicht erlaubt.

Zur effizienten Nutzung des Frequenzbereichs h) ist ein Zugangsprotokoll, wie z.B. in der Europäisch harmonisierten Norm ETSI EN 301 391 beschrieben, erforderlich.

In den Frequenzbereichen f) bis j) ist die Übertragung von Audio- und Videosignalen nicht erlaubt.

## **3. Befristung**

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2013 befristet.

## **Hinweise:**

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden teilweise auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Reg TP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei

gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der Funkanwendungen geringer Reichweite nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen geringer Reichweite für die Frequenzbereiche a) und b) die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 300 330-2, für die Frequenzbereiche c) bis j) die Parameter der europäisch harmonisierten Norm ETSI EN 300 220-3, für die Frequenzbereiche k) bis m) und - soweit möglich - auch für die Frequenzbereiche n) bis p) die Parameter der Europäisch harmonisierten Norm EN 300 440-2 und für den Frequenzbereich h) zusätzlich die Parameter der Norm EN 301 391 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.